



UniCredit S.p.A.

INFORMATIONSDOKUMENT

erstellt gemäß Artikel 34-ter, Absatz 1 (l), und Artikel 57, Absatz 1(e) Verordnung Nr. 11971 der *Commissione Nazionale per le Società e la Borsa* (*Consob*) vom 14. Mai 1999 in der jeweils geltenden Fassung, bezüglich der

ZUTEILUNG VON SCRIP-DIVIDENDEN AN AKTIONÄRE IM RAHMEN EINER KAPITALERHÖHUNG AUS GESELLSCHAFTSMITTELN

(beschlossen durch die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung
am 14. April 2016)

UniCredit S.p.A.

Sitz
Via A. Specchi 16
00186 Rom

Hauptsitz
Piazza Gae Aulenti, 3
Tower A
20154 Mailand

Voll eingezahltes Stammkapital EUR €
20.298.341.840,70 – Eingetragen im
Register für Bankengruppen und
Muttergesellschaft der UniCredit
Bankengruppe unter der Nummer
02008.1 - Cod. ABI 02008.1 -
Steuergesetz, Umsatzsteuernummer
und Eintragungsnummer des
Gesellschaftsregisters von Rom:
00348170101 - Mitglied des nationalen
Interbankendepotgarantiefonds und des
nationalen Entschädigungsfonds.

EINLEITUNG

Dieses Informationsdokument ("**Dokument**") wurde von UniCredit S.p.A. ("**UniCredit**") gemäß Artikel 34-ter, Absatz 1 (l) und Artikel 57 Absatz 1(e) der Verordnung, die durch Beschluss der *Commissione Nazionale per le Società e la Borsa* ("**Consob**") Nr. 11971/1999 vom 14. Mai 1999 in der jeweils geltenden Fassung ("**Emittentenverordnung**") erlassen wurde, bezüglich einer Dividendenzahlung aus Gewinnrücklagen erstellt. Diese Dividendenzahlung soll, wie von der ordentlichen Hauptversammlung der UniCredit am 14. April 2016 beschlossen, durch Ausgabe von Gratisaktien ("**Scrip-Dividende**") erfolgen. Diese Gratisaktien, welche als Stammaktien und Vorzugsaktien nach Durchführung einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Art. 2442 des italienischen Zivilgesetzbuches geschaffen werden, wobei die Kapitalerhöhung ebenfalls in der vorstehenden Hauptversammlung als außerordentlicher Sitzung beschlossen wurde, sollen an Inhaber von Stammaktien bzw. Vorzugsaktien der UniCredit ausgegeben werden; die Möglichkeit, sich gegen die Zuteilung solcher Gratisaktien auszusprechen und anstatt dieser Zuteilung die Barauszahlung der Dividende zu erhalten, bleibt davon unberührt.

Da UniCredit Emittentin von Finanzinstrumenten ist, die an einem regulierten Markt in Italien notiert sind, unterliegt die Zuteilung der Aktien, die, wie in diesem Dokument beschrieben, im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ausgegeben werden, den Bestimmungen des Legislativdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 ("**TUF**") und der Emittentenverordnung.

Das Dokument wird der Öffentlichkeit am (i) eingetragenen Sitz und der Hauptniederlassung der UniCredit; und (ii) auf der Website der UniCredit (www.unicreditgroup.eu/shareholdersmeeting2016) zur Verfügung gestellt.

1. EINZELHEITEN UND GRÜNDE DER TRANSAKTION

Die in diesem Dokument beschriebene und von der außerordentlichen Hauptversammlung der UniCredit am 14. April 2016 beschlossene Transaktion erfolgt im Zusammenhang mit der Ausschüttung von Dividenden aus den Gewinnrücklagen in Höhe von insgesamt EUR 706.181.777,04, entsprechend EUR 0,12 je Aktie (Vorzugs- und Stammaktie), wie von der vorgenannten Hauptversammlung in ordentlicher Sitzung beschlossen, in deren Rahmen die folgende, erneute Ausgabe eigener, von UniCredit gehaltener Aktien und von Stammaktien zur Bedienung der sogenannten *Cashes financial instruments* berücksichtigt wurde.

Insbesondere hat die ordentliche Hauptversammlung die Ausgabe von Gratisaktien als Scrip-Dividenden beschlossen; dabei handelt es sich um ein den internationalen Finanzmärkten allgemein bekanntes Konzept, das die Ausschüttung einer Dividende durch die Zuteilung von Aktien oder, sofern ein Aktionär diese Zuteilung nicht annimmt, die Barauszahlung der Dividende ermöglicht.

Die Bedingungen der beschlossenen Scrip-Dividende sehen vor, dass die Ausgabe der neuen Aktien an die Aktionäre im Wege der Zuteilung der Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfolgt, unbeschadet des Rechts eines jeden Aktionärs, die Zuteilung von Aktien nicht anzunehmen und die Barauszahlung der Dividende zu erhalten. Dies gewährleistet in jedem Fall einen angemessenen Ausgleich für das eingesetzte Kapital nach dem Barwertprinzips (*cash equivalent principle*), und ermöglicht es, das Kapital der UniCredit-Gruppe zu erhalten und garantiert zugleich Aktionären, die die Zuteilung von Aktien nicht annehmen, eine Barauszahlung.

Zum Zweck der Ausschüttung der Scrip-Dividende durch Ausgabe neuer nennwertloser Stammaktien und Vorzugsaktien hat die außerordentliche Hauptversammlung der UniCredit am 14. April 2016 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Art. 2442 des italienischen Zivilgesetzbuches über einen Betrag von bis zu maximal EUR 706.181.777,04 beschlossen, die spätestens bis zum 31. Mai 2016 unter primärer Verwendung eines Teils der "Rücklagen zur Ausschüttung von Gewinnen an Aktionäre durch unentgeltliche Ausgabe neuer Aktien" sowie, soweit notwendig für die Kapitalerhöhung, teilweise aus der "Statutarischen Rücklagen" erfolgen soll.

Die vorstehenden Beschlüsse der Hauptversammlung wurden durch Pressemitteilung der UniCredit vom 14. April 2016 im Finanzmarkt veröffentlicht.

2. BEDINGUNGEN DER AUSGABE DER AKTIEN, DIE IM RAHMEN DER KAPITALERHÖHUNG AUS GESELLSCHAFTSMITTELN ZUR BEDIENUNG DER DIVIDENDE AUSGEGEBEN WERDEN

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 14. April 2016 hat im Rahmen der Kapitalerhöhung die Ausgabe von bis zu 255.755.107 Stammaktien und bis zu 45.938 Vorzugsaktien beschlossen (unbeschadet des hiernach beschriebenen Anpassungsmechanismus).

Diese Höchstmengen wurden gemäß dem Barwertprinzip auf der Grundlage eines Werts ("**Zuteilungswert**") festgelegt, der für die beiden Aktiengattungen - d.h. Stammaktien und Vorzugsaktien - getrennt auf der Grundlage des volumengewichteten Durchschnitts der amtlichen Tagesend-Börsenpreise der UniCredit-Aktien berechnet wird (unbeschadet des hiernach beschriebenen Anpassungsmechanismus), wie sie vom Mercato Telematico Azionario di Borsa Italiana S.p.A. während der 5 Börsenhandelstage vor dem Tag der Hauptversammlung am 14. April 2016 festgestellt wurden; vermindert um 10% und zum Zweck der Bewertung unter Berücksichtigung der theoretischen Verwässerung der Marktpreise der Stamm- und Vorzugsaktien, die sich aus der Erhöhung der Zahl der ausgegebenen Aktien ergibt sofern die Annahmquote 100% betragen würde. Der Zuteilungswert für Stammaktien wurde mit EUR 2,6439 und für Vorzugsaktien mit EUR 6,4700 berechnet.

Angesichts dessen (unbeschadet des hiernach beschriebenen Anpassungsmechanismus) werden die Stammaktien und Vorzugsaktien den Aktionären entsprechend der folgenden von der Hauptversammlung genehmigten Quote ("**Zuteilungsquote**")

zuteilt: (i) zuteilungsberechtigte Inhaber von Stammaktien erhalten für jeweils 23 bereits von ihnen gehaltene Stammaktien eine neu ausgegebene Stammaktie; und (ii) zuteilungsberechtigte Inhaber von Vorzugsaktien erhalten für jeweils 54 bereits von ihnen gehaltene Vorzugsaktien eine neu ausgegebene Vorzugsaktie.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Geschäftsführer (Managing Director) außerdem angewiesen den Zuteilungswert in zeitlicher Nähe der Zuteilung der Dividende, zu überprüfen und gegebenenfalls richtig zu stellen. Im Detail soll der Geschäftsführer die Berechnung des volumengewichteten Durchschnitts der offiziellen Tagesend-Börsenpreise wie sie vom Mercato Telematico Azionario di Borsa Italiana S.p.A. während der 5 letzten Börsenhandelstage im Ausübungszeitraum (wie hiernach definiert) für die Stamm- und Vorzugsaktien veröffentlicht wurden in Auftrag geben und von diesem einen Betrag in Höhe von 10% abziehen, wie von der außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen. Sollte der Betrag aus dieser Berechnung höher oder gleich dem Zuteilungswert der Stamm- bzw. Vorzugsaktien liegen, so ist der Zuteilungswert der finale Zuteilungswert (der "**Finale Zuteilungswert**") und die Zuteilungsquote ist die finale Zuteilungsquote (die "**Finale Zuteilungsquote**"). Sollte der errechnete Betrag dagegen niedriger als der Zuteilungswert der Stamm- bzw. Vorzugsaktien sein, so ist dieser niedrigere Wert der Finale Zuteilungswert; auf Basis dieses Werts wird demnach die Finale Zuteilungsquote berechnet. In keinem Fall soll der Finale Zuteilungswert allerdings geringer als der Betrag sein, welcher sich jeweils für die Stamm- und Vorzugsaktien errechnet wenn die maximale Anzahl der Aktien die ausgegeben werden würden, die von der außerordentlichen Hauptversammlung autorisierte Anzahl um mehr als 30% übersteigt (unter Annahme einer Annahmquote für die Aktien von 100%).

Die außerordentliche Hauptversammlung der UniCredit hat am 14. April 2016 die maximale Anzahl der auszugebenden Stammaktien auf 255.755.107 und die maximale Anzahl der auszugebenden Vorzugsaktien auf 45.938 festgelegt – wobei diese Werte im Einklang mit der oben ausgeführten Anpassungskriterien verändert werden können. Der maximale Betrag der Kapitalerhöhung die durch die Aktienausgabe erfolgt wird auf Basis des den ausgegebenen Aktien implizierten Nennbetrag am Tag der Durchführung berechnet, damit der Nennbetrag unverändert bleibt. Der Betrag der Kapitalerhöhung darf nicht größer sein als die von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossene Ausschüttung, d.h. EUR 706.181.777,04. Sofern allerdings der Betrag, der sich aus der Anzahl der Aktien die auf Basis des Finalen Zuteilungswerts (berechnet in Einklang mit den oben beschriebenen Regeln) multipliziert mit dem Nominalwert pro Aktie, der am Tag der Durchführung berechnet wird, größer ist als EUR 706.181.777,04, wird der Nominalwert pro Aktie der auszugebenden Aktien dementsprechend reduziert.

Die maximale Anzahl der auszugebenden Aktien, der Finale Zuteilungswert und der Finale Zuteilungsquote wird dem Markt über eine Pressemitteilung, welche von UniCredit veröffentlicht werden wird, mitgeteilt.

Wie vorgesehen, sehen die Bedingungen zur Ausgabe der geplanten Scrip-Dividende vor, dass vorrangig eine Gewinnausschüttung an die Aktionäre im Wege der Zuteilung

von neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfolgt; das Recht der Aktionäre, die Zuteilung von Aktien nicht anzunehmen und die Scrip-Dividende als Barauszahlung zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.

Die Aktionäre, welchen Aktien zugewiesen werden können, werden am Zahlungstermin, welcher voraussichtlich der 3. Mai 2016 ist ("**Dividendenzahlungstermin**"), neu begebene Aktien anhand der Finalen Zuteilungsquote zugeteilt; das Recht der Aktionäre, die Zuteilung der Aktien nicht anzunehmen, bleibt davon unberührt. Spitzenbeträge werden auf Grundlage des Finalen Zuteilungswerts in bar ohne Abzug für Auslagen und Provisionen an die Aktionäre ausgezahlt.

Wünscht ein Aktionär die Zuteilung der Aktien nicht anzunehmen und die Scrip-Dividende in bar zu erhalten, hat er diese Entscheidung der UniCredit über sein depotführendes Institut mitzuteilen, und zwar ab dem sog. Stichtag (*record date*)¹, dem 19. April 2016 bis zum 26. April 2016 ("**Ausübungszeitraum**"): in diesem Fall erhält der Aktionär am Dividendenzahlungstermin die Scrip-Dividende in bar und diese Entscheidung stellt zugleich einen Verzicht auf das Recht die zugewiesenen Aktien aus der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln anzunehmen dar.

Um die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht unnötig in die Länge zu ziehen, was eine stärkere und länger andauernde Unsicherheit hinsichtlich der Anzahl der auszugebenden Aktien zur Folge hätte, erhalten die als "unregelmäßig" eingestufteten Aktien ebenfalls eine Bardividende, wobei "unregelmäßig" solche Aktien meint, für die in der Vergangenheit oder in Bezug auf die Scrip-Dividende ein "Aufschub" für die Vereinnahmung der Dividende verlangt wurde oder für die Dividenden aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen zurückgestellt werden müssen (etwa zweckgebundene Wertpapiere, die im Rahmen eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter der UniCredit-Gruppe begeben werden).

Die in Durchführung der Kapitalerhöhung begebenen Stammaktien und Vorzugsaktien werden dieselben Merkmale aufweisen und ähnliche Rechte verleihen wie ihre entsprechenden in Umlauf befindlichen Aktien (*godimento regolare*).

3. DURCHFÜHRUNG DER KAPITALERHÖHUNG ZUR BEDIENUNG DER SCRIP-DIVIDENDE

Da die Aktionäre berechtigt sind, während des Ausübungszeitraums die Zuteilung von Aktien nicht anzunehmen und die Scrip-Dividende in bar zu verlangen, wird die Kapitalerhöhung für den Gesamtbetrag durchgeführt, der sich unter Berücksichtigung der Ausübung des Rechtes der Aktionäre, die Zuteilung von Aktien nicht anzunehmen und die Scrip-Dividende in bar zu erhalten, für die Anzahl der tatsächlich auszugebenden Aktien anhand des impliziten Nennwerts pro Aktie zum Datum der Durchführung

¹ Gemäß Art. 83 *terdecies* des TUF ist der Stichtag (*record date*) der von der Emittentin festgelegte Tag, an dessen Ende das Recht, Dividenden zu erhalten, festgelegt wird; maßgeblich ist der Nachweis für die Depots, auf denen die dividendenberechtigten Aktien verbucht sind.

errechnet. Sofern allerdings der Betrag, der sich aus der Anzahl der Aktien die auf Basis des Finalen Zuteilungswerts (berechnet in Einklang mit den oben beschriebenen Regeln) multipliziert mit dem Nominalwert pro Aktie am Tag der Durchführung berechnet wird, größer ist als EUR 706.181.777,04, wird der Nominalwert pro Aktie der auszugebenden Aktien dementsprechend reduziert.

Die Kapitalerhöhung wird am oder zum Dividendenzahlungstermin durchgeführt, voraussichtlich am 3. Mai 2016 und keinesfalls nach dem 31. Mai 2016.

4. STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN ZUR ZUTEILUNG DER AKTIEN UND DER DIVIDENDENAUSZAHLUNG IN BAR

Die neuen, unentgeltlich zuzuteilenden Aktien stellen für keine Aktionärsgruppe steuerbares Einkommen dar (gemäß Art. 47 Absatz 6 des Vereinheitlichten Gesetzes über die Einkommensteuer (*Testo Unico delle Imposte sui Redditi*, TUIR)). Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei Ausschüttung von Dividenden an ausländische Aktionäre diese in ihrer Rechtsordnung in gleichem Maße nicht besteuert werden wie nach italienischem Recht. Da die Kapitalerhöhung durchgeführt wird, indem Gewinnrücklagen als Kapital verbucht werden, werden die zuzuteilenden Aktien als Dividende zum Zeitpunkt einer etwaigen Kapitalherabsetzung versteuert. Bei einer teilweisen Einziehung werden nach der Verbuchung der Gewinnrücklagen vorrangig die im Wege der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ausgegebenen Aktien eingezogen, beginnend mit der jeweils am weitesten zurückliegenden Ausgabe.

Bardividenden, die an natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland (d.h. in Italien) ausgezahlt werden, soweit diese Personen nicht für kommerziell tätige Unternehmen agieren und soweit sie eine nicht qualifizierte Beteiligung halten, stellen steuerbares Einkommen dar und unterliegen einer Quellensteuer von 26%. Wenn Aktionäre, die natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland (d.h. in Italien) sind, die Option für die Anwendung des *risparmio gestito*-Regimes ausgeübt haben, unterliegt die Dividende nicht der Quellensteuer, wird aber als Grundlage für die Berechnung der aus dem *risparmio gestito*-Regime resultierenden Ersparnis herangezogen, für die eine Ersatzsteuer in Höhe von 26% gilt. Bei Aktionären, die natürliche Personen ohne Wohnsitz im Inland (d.h. nicht in Italien) sind, gilt die Quellensteuer mit einem Satz von maximal 26%, der nach Maßgabe der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen reduziert werden kann (üblicherweise auf 15%, in bestimmten Fällen auch auf 10%). Aktionäre mit Sitz nicht im Inland (d.h. nicht in Italien), die der Quellensteuer von 26% unterliegen, mit Ausnahme von Vorzugsaktionären, sind dennoch zum Erhalt einer Rückerstattung (bis zu einem Anteil von 11/26 der Quellensteuer) von Steuern berechtigt, für die sie nachweisen können, dass sie sie im Ausland auf dieselben Erträge gezahlt haben, vorausgesetzt sie übermitteln den zuständigen italienischen Finanzbehörden im Vorhinein eine entsprechende Bescheinigung, die von den Finanzbehörden des anderen Landes ausgestellt wurde.



Bei juristischen Personen, die in einem EU-Mitgliedsstaat körperschaftsteuerpflichtig sind, gilt die Quellensteuer in Höhe von 1,375%; diese Quellensteuer wird mit 11% auf EU Pensionsfonds angewandt.

In jedem Fall sollte beachtet werden, dass die jeweiligen zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden steuerlichen Vorschriften angewendet werden.

Mailand, den 15. April 2016